

Diese sind:

Ausschluss einer übermäßigen Kanzerogenität (die in Tierversuchen zu ermitteln ist)

oder der Kanzerogenitätsindex Ki beträgt mindestens 40.

2.) die Technischen Regeln für Gefahrstoffe

In der TRGS 521 „Faserstäube“ (Ausgabe Mai 2008) sind die Mindeststandards der technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen enthalten;

In der TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender ... Stoffe“ (Ausgabe Juli 2005) erfolgt in Abschnitt 2.3 die Einstufung der lungengängigen glasigen Fasern in Abhängigkeit von Ki in die Kategorie K2 (krebserzeugend) bei $Ki \leq 30$ und in die Kategorie K3 (krebsverdächtig) bei $Ki > 30$ und < 40 .

Wodurch sind „neue“ Produkte gekennzeichnet?

Neue Mineralwolledämmstoffe erfüllen mindestens eines der Freizeichnungskriterien und gelten damit als nicht krebserzeugend.

Sie sind in der Regel durch das RAL-Gütezeichen gekennzeichnet, welches von der Gütegemeinschaft Mineralwolle e.V. Frankfurt/Main verliehen wird.

Andere mögliche Kennzeichnungen sind:



$Ki > 40$

oder

„frei nach Gefahrstoffverordnung“

Beim Umgang mit neuen Produkten sind vorübergehende Reizungen der Haut, der Augen und der oberen Atemwege möglich. Deshalb sind hierbei die Allgemeinen Grundsätze der Arbeitshygiene nach Abschn. 4 TRGS 521 zu beachten (geschlossene Arbeitskleidung, Handschuhe oder Schutzcreme, ggf. Korbbrille und P1-Maske).

Stand: November 2010

Ihre Ansprechpartner:

Herr Beschmidt Tel.: 0511/9096-131

oder unter

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Haben Sie weitere Fragen zum betrieblichen Arbeits- und Umweltschutz, wie z.B. zu den Themen

- Abfallentsorgung
- Anlagensicherheit
- Arbeitsbedingungen
- Arbeitsstättengestaltung
- Arbeitszeitregelungen
- Bauleitplanung
- Gefahrguttransporte
- Gefahrstoffe
- Gentechnik
- Geräte- und Produktsicherheit
- HeimarbeiterInnenschutz
- Kinder- und Jugendarbeitsschutz
- Lärmschutz
- Luftreinhaltung
- Mutterschutz
- Sprengstoffe
- Strahlenschutz

Rufen Sie uns an!

Ihre Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Telefon 0511/9096-0

Unsere Anschrift:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Am Listholze 74
30177 Hannover

Fax 0511/9096-199

e-mail: Poststelle@gaa-h.niedersachsen.de

Aufsichtsbezirk:

Region Hannover und die Landkreise
Diepholz und Nienburg



Ratgeber



Merkblatt 3.2/2010
Arbeitssicherheit auf Baustellen

Umgang mit eingebauten Mineralwolle-Produkten



Niedersachsen

Rückbau und Entsorgung eingebauter künstlich hergestellter Mineralfaser-Produkte (KMF)

Mineralwolle-Produkte wie Glaswolle, Steinwolle und Schlackenwolle sowie auch Keramikfaser-Produkte gehören zu den künstlich hergestellten anorganischen glasigen Faser-Produkten (KMF). Sie fanden und finden Verwendung u. a. als Wärme- und Schallisolierung, als Brandschutzmaßnahme sowie als technische Isolierungen, z.B. über abgehängten Decken, in Trennwänden und Fußböden, im Dachausbau, als Isolierungen von Rohrleitungen, Öfen, Kesseln und Elektrogeräten sowie im Fahrzeugbau.

Welche Gefahren bestehen beim Umgang mit KMF?

Beim Umgang mit KMF-Produkten werden Fasern frei, die auf Grund Ihrer Abmessungen (Durchmesser < 0.003 mm; Länge > 0,005 mm und Länge: Durchmesser > 3 : 1) lungengängig sind und zu Krebserkrankungen führen können.

Wegen der unterschiedlichen Gesundheitsgefahren, die von den KMF-Produkten ausgehen, ist es notwendig, von zwei Typen von Mineralwolle zu sprechen: Von den so genannten „alten“ und von „neuen“ Produkten.

Wodurch sind „alte“ Produkte gekennzeichnet?

Unter "alten" Mineralwolle-Dämmstoffen werden Produkte zusammengefasst, die nicht eines der Freizeichnungskriterien nach der Gefahrstoffverordnung erfüllen und somit als krebserzeugend oder krebverdächtig gelten.

"Alte" Mineralwolle-Dämmstoffe sind insbesondere Produkte, die vor 1996 verwendet worden sind. Nach 1996 bis zum Zeitpunkt des Herstellungs- und Verwendungsverbotes (01.06.2000) wurden sowohl "alte" als auch "neue" Produkte hergestellt und verwendet.

Wie sind „alte“ Produkte zu erkennen?

Die Beurteilung der Produkte ist nur anhand eines Einzelnachweises möglich. Hierfür gilt nach § 7 der Gefahrstoffverordnung ohnehin die Ermittlungspflicht des Unternehmers vor dem Umgang.

Für die Praxis ist die Bestimmung des Kanzerogenitätsindex Ki* anhand einer chemischen Analyse oder mittels REM durch ein anerkanntes Labor am einfachsten.

Der Aufsichtsvollzug durch die Gewerbeaufsicht hat gezeigt, dass alle Beprobungen an „alten“ Produkten, die seit Mitte 1998 veranlasst wurden, krebserzeugend waren.

Solange kein Nachweis vorliegt, ist immer von der krebserzeugenden Wirkung des Materials auszugehen!

Was muss beim Umgang mit alten kanzerogenen Produkten beachtet werden?

- Der Umgang mit „alten“ Mineralwolle-Produkten ist nur noch im Zuge von **Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten** (ASI-Arbeiten) zulässig.
- Solche Produkte dürfen nicht mehr eingebaut werden.
- Ausgebaute alte Produkte gelten als „Gefährlicher Abfall“.
- Es besteht aber kein Rückbau-Gebot für diese Produkte.

Welche Maßnahmen sind bei ASI-Arbeiten zu ergreifen?

Unterweisung: Die zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer sind vor Beginn der Arbeiten an Hand einer Betriebsanweisung über die Gefahren, die Schutzmaßnahmen, das Verhalten im Gefahrfall, die Erste Hilfe und die sachgerechte Entsorgung vom Unternehmer oder dessen Beauftragten zu belehren.

Betriebsanweisung: Muster für eine Betriebsanweisung sind im Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaften [GISBAU] enthalten, können aber auch bei der Gewerbeaufsicht nachgefragt werden.

Koordination: Zeitlich und örtlich zusammenfallende Arbeiten mit anderen Gewerken sind so abzustimmen, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist. (Wahrnehmung durch Auftraggeber und Bauleitung).

Arbeitsmedizinische Betreuung: Der Arbeitgeber muss die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (G1.3 + G26) bei Expositionsklasse 2 den Arbeitnehmern anbieten und bei Expositionsklasse 3 vor Arbeitsaufnahme durchführen lassen (Tabelle 2 TRGS 521). Die Zahl der exponierten Arbeitnehmer ist so gering wie möglich zu halten.

Baustelleneinrichtung: In Innenräumen ist eine staubdichte Abschottung gegenüber anderen Bereichen herzustellen. Der Zutritt für Dritte muss wirksam verhindert werden: Verbotsschilder P 06 „Zutritt für Unbefugte verboten“.

Die Arbeitsbereiche sind so zu gestalten, dass die Reinigung jederzeit problemlos erfolgen kann (z.B. Abdecken mit Folien).

Vom Arbeitgeber sind getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- bzw. Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen.

Es muss mindestens eine Waschmöglichkeit vorhanden sein.

Die Luft ist vom Arbeitsplatz wegzuführen (ein gerichteter Luftstrom ist herzustellen); dabei darf ungefilterte Abluft nicht in andere Arbeitsbereiche gelangen.

Bei Außenarbeiten (z.B. an Fassaden) sind die Fenster des Gebäudes geschlossen zu halten.

Handling: die eingesetzten Werkzeuge müssen ein staubarmes Arbeiten ermöglichen; Das Absaugen muss mit baumustergeprüften Entstaubern für Staubklasse H / Verwendungskategorie M erfolgen.

Persönliche Schutzausrüstung: Neben staubdichten Schutzanzügen Typ 5 sind Atemschutzmasken mit P2-Filtern und zur Verfügung zu stellen.

Wie ist mit kanzerogenem Abfall umzugehen?

Der Abfall ist am Ausbauort in reißfesten Foliensäcken zu verpacken (Big-Bags). Er ist dem Abfallschlüssel 170603 zuzuordnen und gilt damit als gefährlicher Abfall zur Beseitigung.

Solche Abfälle, die in Niedersachsen anfallen, sind nach der Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen (vom 06.11.2000) bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfall mit Sitz in Hannover andienungspflichtig.

Ist für den Umgang mit kanzerogener Mineralwolle ein Sachkunde-Nachweis erforderlich?

Die TRGS 521 fordert keine gesonderte Sachkunde für den Umgang mit Mineralwolle.

Sachkundige Unternehmen nach TRGS 519 Anlage 3 bzw. auch nach Anlage 4 (Umgang mit Asbest-Produkten) haben jedoch hinsichtlich der betrieblichen Ausstattung, der Erfahrungen aus der Asbestsanierung und des geübten Personals die besten Voraussetzungen für die Ausführung von ASI-Arbeiten im Umgang mit kanzerogenen Mineralwolle-Produkten.

Welche Bestimmungen gelten für KMF-Produkte?

1.) die Gefahrstoffverordnung

Gemäß Anhang IV Nr. 22 besteht seit dem 01.06.2000 in Deutschland ein Verbot des Herstellens, des Inverkehrbringens und des Verwendens von Mineralwolle-Produkten, die nicht eines der dort genannten Freizeichnungskriterien erfüllen.